

Aus dem Verbandsgemeinderat

Am 14.02.2013 fand unter Vorsitz von Bürgermeisterin Diane Schmitz im Gemeindehaus in Steffeln eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Kyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" - visuelle Darstellung möglicher Anlagenstandorte

Sachverhalt:

Die Vorsitzende unterrichtete den Verbandsgemeinderat zunächst sehr eingehend über den aktuellen Sachstand und über die Sitzung des ANLB vom 05.02.2013.

Anschließend stellte der Planer, Diplomingenieur Reinhold Hierlmeier, Büro BGH-Plan, Trier, sehr detailliert die visuelle Darstellung möglicher Anlagenstandorte vor. Die Zahl der möglichen und dargestellten Anlagen basiert auf Erfahrungswerten des Büros BGH-Plan, kann aber nach der späteren Detailplanung noch variieren.

Beschluss:

Der Rat nimmt die sehr detaillierte visuelle Darstellung möglicher Windkraftanlagen-Standorte zur Kenntnis.

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen hat dieser dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Windhöffigkeit von 7,0 m/s auf 6,8 m/s abzusenken. Der Verbandsgemeinderat folgt dieser Empfehlung des ANLB und beschließt auf Grund der visuellen Darstellung, nunmehr Flächen mit einer Windhöffigkeit von 6,8 m/s und mehr, als potenzielle Eignungsflächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, nun unverzüglich die landesplanerische Stellungnahme zu beantragen.

Einwohnerantrag nach § 17 GemO i. S. Wasserschutzgebiet Lehnerath - Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.12.2012 hat Herr Armin Fischbach, Lehnerath 2a, 54597 Steffeln, einen Einwohnerantrag gem. § 17 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) bzgl. des Wasserschutzgebietes Steffeln-Lehnerath bei der Verbandsgemeinde Obere Kyll eingereicht.

Der Einwohnerantrag hat folgenden, wörtlich wiedergegeben Inhalt:

„Die Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Steffeln-Lehnerath läuft zum 16.07.2014 aus. Da seit geraumer Zeit, aufgrund von steigenden Nitratgehalt, kein Wasser mehr aus dem Brunnen im WSG gefördert wird, haben wir, die Einwohner; größte Sorge, dass das WSG komplett aufgehoben wird. In diesem Falle könnten die zwischen der Bebauung liegenden landwirtschaftlichen Flächen intensiv gedüngt und somit Gülle und Klärschlamm aufgebracht werden.

Damit wir auch in Zukunft noch eine gewisse Pufferzone um die Wohnbebauung beibehalten können, bitten wir um Aufrechterhaltung des Wasserschutzgebiet Steffeln-Lehnerath.“

Vor der inhaltlichen Beratung des Einwohnerantrages ist zunächst vom Verbandsgemeinderat festzustellen, ob dieser zulässig ist. Der Antrag ist zulässig, wenn die materiellen und formellen Voraussetzungen des Einwohnerantrages im Sinne des § 17 GemO vorliegen.

Die materiellen Voraussetzungen für den Einwohnerantrag sind gegeben, da es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Selbstverwaltung handelt und der Verbandsgemeinderat das sachlich zuständige Gremium ist.

Die formellen Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt. Gemäß § 17 Abs. 3 Ziffer 2 GemO sind für einen Einwohnerantrag in der Verbandsgemeinde Obere Kyll Unterstützungsunterschriften von mindestens 4 v. H. der Einwohner der VG Obere Kyll, höchstens jedoch von 300 Einwohnern, notwendig. Vorliegend hätte der Antrag somit von 300 Einwohnern unterzeichnet werden müssen. Ohne die einzelnen Unterschriften im Einzelnen geprüft zu haben, weist der Antrag ausschließlich 61 Unterstützungsunterschriften vor.

Aus diesem Grunde ist der Einwohnerantrag in Ermangelung der formellen Voraussetzungen wg. Unzulässigkeit zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages trifft der Verbandsgemeinderat (§ 17 Abs. 6 GemO).

Beschluss:

Nach eingehender Beratung kommt der Verbandsgemeinderat zu dem Ergebnis, dass der Einwohnerantrag nach § 17 GemO i. S. Wasserschutzgebiet Steffeln-Lehnerath unzulässig ist, da die formellen Voraussetzungen (zu wenige Unterstützungsunterschriften) nicht vorliegen.

In Kenntnis der Wünsche der Einwohner beauftragt der Verbandsgemeinderat trotz dessen den zuständigen Werksausschuss über die Angelegenheit unter Berücksichtigung der von den Einwohnern vorgebrachten Bedenken und Anregungen, zu beraten und eine abschließende Entscheidung herbeizuführen.

Vergaberichtlinie der Verbandsgemeinde Obere Kyll - Anpassung der Wertgrenzen

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll hat sich in der Vergaberichtlinie vom 08.12.2005 Wertgrenzen gegeben, wonach das jeweilige Vergabeverfahren vorgeschrieben wird. Seit dem Jahre 2009 wurden diese Wertgrenzen auf Grund der vom Bund und Land forcierten Beschleunigung und Vereinfachung des Vergaberechtes (Konjunkturpaket II) noch oben gesetzt.

Diese Erleichterungen des Vergabeverfahrens sind nun zum 31.12.2012 ausgelaufen. Seit dem Jahre 2009 haben sich im Vergaberecht verschiedene Gesetzesänderungen ergeben, die es nun notwendig machen, die Wertgrenzen in der Vergabeordnung neu festzulegen. Mit der Novellierung der VOB im Jahre 2012 wurden nun Wertgrenzen in der VOB festgelegt. Die VOL gibt auch bei der Neufassung im Jahre 2012 keine Wertgrenzen vor, wobei das Land RLP Wertgrenzen für die freihändige Vergabe vorgibt

Bis dato waren in der Vergabeordnung folgende Wertgrenzen festgelegt.

<i>Norm / Vergabeart</i>	<i>Vergaberichtlinie</i>	<i>VOB / Land</i>	<i>Vorschlag</i>
VOB - freihändige Vergabe	5.000 €	10.000 €	10.000 €
VOB - beschränkte Ausschreibung	25.000 €	abhängig von Gewerk § 3 III VOB/A* ¹	Übernahme dieser Werte
VOL - freihändige Vergabe	5.000 €	15.000 €	10.000 €
VOL - beschränkte Ausschreibung	25.000 €	---	50.000 €

(^{x1} – siehe Anlage - § 3 VOB/A)

Beschluss VGR:

Nach eingehender Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat, dass die in der Vergaberichtlinie der VG Obere Kyll vom 08.12.2005 festgelegten Wertgrenzen keine Anwendung mehr finden sollen. Folgende neue Wertgrenzen werden festgesetzt.

- **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB):**
Die in § 3 VOB/A in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Wertgrenzen sollen zukünftig bei der Anwendung der Vergaberichtlinie Anwendung finden.
- **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)**
In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung, finden im Bereich der VOL nun folgende Wertgrenzen Anwendung:

VOL - freihändige Vergabe	10.000 €
VOL - beschränkte Ausschreibung	50.000 €

Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 in das Haushaltsjahr 2013 nach § 17 Abs. 5 GemHVO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 17 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung können Ermächtigungen von einem Haushaltsjahr in das nächste Haushaltsjahr durch Beschluss des Verbandsgemeinderates übertragen werden.

Mit einer solchen Übertragung wird vermieden, dass in den Fällen, in denen die Aufgabenerfüllung noch nicht vollständig erfolgt ist, eine erneute Veranschlagung im nächsten Haushaltsjahr erfolgen muss.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die bisher nicht verbraucht ausgewiesenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 in das Haushaltsjahr 2013 zu übertragen.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der VG-Rat, die in der als Anlage beigefügten Übersicht ausgewiesenen nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 in das Haushaltsjahr 2013 zu übertragen.

Resolution zur Nachhaltigen Personalausstattung des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informierte über das Positionspapier „Nachhaltige Personalausstattung des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz“ und die Resolution Pro Landesforsten 2013, welche als Anlage beigefügt sind.

Die Interessenvertretung der Forstbediensteten hat die hiesige Verwaltung gebeten, diese Resolution zu unterstützen und bei den Ortsgemeinden und den Einwohnern hierfür zu werben.

Beschluss VGR:

Der Verbandsgemeinderat kommt nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis, die Resolution Pro Landesforsten 2013 zu unterstützen und bitte die Ortsgemeinden und die Einwohner der Verbandsgemeinde Obere Kyll sich ebenfalls für eine nachhaltige Personalausstattung des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz einzusetzen.